

Vorlage Nr. 14/4269

öffentlich

Datum: 19.08.2020
Dienststelle: LVR-Klinik Viersen
Bearbeitung: Herr Sitter

Krankenhausausschuss 3 31.08.2020 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Pflegekostenforderung der LVR-Klinik Viersen

Beschlussvorschlag:

Nach § 17 Abs. 3 Ziff. 19 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland wird die Pflegekostenforderung der LVR-Klinik Viersen in Höhe von EUR 11.742,73 gemäß Vorlage Nr. 14/4269 erlassen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Für den Vorstand

E n b e r g s
Vorsitzende des Vorstandes

Zusammenfassung:

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der LVR-Klinik Viersen ist eine Forderung aus einer Leistungserbringung aus Pflegeleistung, Unterkunft und Verpflegung in Höhe von EUR 11.742,73 enthalten. Diese Forderung soll erlassen werden („Forderungserlass“ im Sinne des Haushaltsrechts), da eine Durchsetzung des Anspruchs nicht mehr möglich ist.

Für die Pflege des Patienten Herr G., geb. am 01.03.1933 wurde eine Kostenübernahme beim Kreis Viersen beantragt. Die gesetzlich bestellte Betreuung ist ihren Aufgaben nicht/oder nicht in vollem Umfang nachgekommen.

Der Vorgang wurde an den LVR-Fachbereich 14 abgegeben. Dieser hat die LVR-Klinik Viersen im Dezember 2019 darüber informiert, dass eine Beitreibung der Forderung aussichtslos erscheint und empfahl, aus wirtschaftlichen Gründen und geringen Erfolgsaussichten von einer Klage abzusehen. Die LVR-Klinik Viersen möchte der Empfehlung des LVR-Fachbereiches 14 folgen.

Die LVR-Klinik Viersen schlägt dem Krankenhausausschuss vor, die Forderung in Höhe von EUR 11.742,73 zu erlassen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4269:

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der LVR-Klinik Viersen ist eine Forderung aus einer Leistungserbringung aus Pflegeleistung, Unterkunft und Verpflegung in Höhe von EUR 11.742,73 enthalten. Diese Forderung soll erlassen werden („Forderungserlass“ im Sinne des Haushaltsrechts), da eine Durchsetzung des Anspruchs nicht mehr möglich ist.

Sachverhalt:

Der Bewohner Herr G., geb. am 01.03.1933 befand sich vom 05.12.2012 bis zum seinem Tod am 16.01.2015 in stationärer Pflege des Pflegezentrums der LVR-Klinik Viersen. Für den Bewohner war eine gesetzliche Betreuung bestellt.

Die Übernahme der Kosten war durch die LVR-Klinik Viersen beim Kreis Viersen beantragt worden. Nach Angaben der zuständigen Sachbearbeitung beim Kreis Viersen wurden von der bestellten Betreuerin benötigte Unterlagen nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht eingereicht. Daher lehnte der Kreis Viersen die Übernahme der Kosten für den Bewohner ab.

Da die Klinik mit ihren Mitteln nicht mehr weiterkam, wurde der Vorgang an den LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen und Innenrevision abgegeben.

Dem LVR-Fachbereich 14 war es ebenfalls nicht gelungen, für die Zeit des Aufenthaltes eine Kostenübernahme durch den Kreis Viersen zu erwirken. Lediglich über den Nachlass konnten noch EUR 477,37 und über das zurückgelassene Eigengeld EUR 105,68 anteilige Pflegekosten abgedeckt werden. Im Dezember 2019 wurde die Klinik vom LVR-Fachbereich 14 informiert, dass von dort keine weitere Möglichkeit der Forderungsrealisierung mehr gesehen wird.

Schadensersatzansprüche gegenüber der Betreuerin aufgrund der Verletzung von Betreuungspflichten nach §§ 1908i, 1833 BGB bestehen nur im Innenverhältnis Betreuer*in/Betreute*r zu der betreuten Person. Sie können jedoch nicht von der LVR-Klinik Viersen geltend gemacht werden. Es gibt hier keine Durchgriffsmöglichkeit.

Auf ein Klageverfahren wird verzichtet, da die Aussicht auf Erfolg durch den LVR-Fachbereich 14 als sehr gering eingeschätzt wurde. Erschwerend kommt hinzu, dass weitere nicht unerhebliche Kosten für die Klinik entstünden.

Forderungserlass:

Nach der für den Haushaltsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland erlassenen „Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen“ ist ein Forderungserlass der endgültige Verzicht auf eine Forderung. Handelsrechtlich ist ein Forderungserlass die endgültige Wertberichtigung/Abschreibung der Forderung. Gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 19 der Betriebssatzung für die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ist der Krankenhausausschuss für die unbefristete Niederschlagung / Erlass der Forderung von mehr als EUR 10.000,- zuständig.

Beschluss und finanzielle Auswirkung:

Die LVR-Klinik Viersen schlägt dem Krankenhausausschuss vor, die Forderung in Höhe von EUR 11.742,73 zu erlassen.

Für das Wirtschaftsjahr 2020 entstehen hierdurch keine finanziellen Auswirkungen, da die Forderung im Jahresabschluss 2019 nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu 100 % wertberichtigt wurde und somit bereits im Jahresergebnis 2019 berücksichtigt wurde.

Anpassung der Geschäftsprozesse:

Von einer Anpassung der Geschäftsprozesse soll abgesehen werden, da eine Einflussnahme auf die Arbeit von gesetzlichen Betreuungen durch die Klinik kaum möglich ist und darüber hinaus in der Zwischenzeit das Pflegeheim geschlossen wurde.

Für den Vorstand

E n b e r g s

Vorsitzende des Vorstandes